



GEMEINDE
EBERSTALZELL

Hauptstraße 15, 4653 Eberstalzell
www.eberstalzell.at

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 58, 62 Abs. 3, 65, 66, 67 Abs. 2 und 3, 74 der Nationalratswahlordnung, wird verlautbart:

Für das Volksbegehren „Karfreitag-Feiertag für Alle“, „Polizei – kritischer Personalmangel“, „Wahlpflicht Nationalratswahl Bundespräsidentenwahl“, „GRATIS Verhütung“ und „Transparenz im Parlament“ - Eintragungszeitraum vom 15.06.2026 bis 22.06.2026 - wurde mit Beschluss der Gemeindewahlbehörde die **Verbotszone** wie folgt festgelegt:

Im Gebäude des Eintragungslokales – Gemeindeamt, Hauptstraße 15, 4653 Eberstalzell - und in einem von der Gemeindewahlbehörde bezeichneten Umkreis, das sind 50 m im Umkreis des Eintragungslokales, ist während des Eintragungszeitraumes für die oben genannten Volksbegehren gemäß §§ 58, 65, 66, 67 Abs. 2 und 3, 74 der Nationalratswahlordnung jede Art der Werbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Eintragungswilligen, durch Anschlag, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragungszeitraumes von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 218,- Euro geahndet wird.

Eberstalzell, am 12.06.2026

Der Bürgermeister
Gemeinde Eberstalzell

Polizeidirektor
Günther
Wald- und Bergland